

#### 49/144. Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre seit 1973 verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/78 vom 16. Dezember 1992,

*mit Genugtuung* darüber, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung seit dem 3. Dezember 1982 die Zuständigkeit besitzt, von Einzelpersonen oder Personengruppen Mitteilungen nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>2</sup> entgegenzunehmen und zu behandeln,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und dem Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird<sup>3</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten, daß die Änderungen in Kraft treten werden, sobald zwei Drittel der Vertragsstaaten dem Generalsekretär als dem Verwahrer ihre Zustimmung zu den Änderungen notifiziert haben,

*feststellend*, daß die Änderungen trotz dieses Beschlusses bisher noch nicht in Kraft getreten sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>4</sup>,

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und für die Maßnahmen über die Dekade hinaus erforderlich ist, daß die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm auf universeller Grundlage erfolgt und daß seine Bestimmungen umgesetzt werden;

4. *ersucht* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

5. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

6. *legt* allen Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, alles Erforderliche zu tun, damit die Änderungen des Übereinkommens vom 15. Januar 1992 so bald wie möglich in Kraft treten können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/145. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>2</sup>,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung des Übereinkommens, das eine der am weitreichendsten akzeptierten Menschenrechtsübereinkünfte ist, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedet wurden,

*im Bewußtsein* der Bedeutung des Beitrags, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

*unter nochmaligem Hinweis* auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

*mit dem nachdrücklichen Hinweis* auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die volle Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>5</sup>, insbesondere des Abschnitts II.B über Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, sowie der Resolution 48/121 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993, insbesondere deren Ziffer 9,

*mit der Aufforderung* an die Vertragsstaaten, dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der die Finanzierung des Ausschusses betreffenden Änderung des Übereinkommens zu notifizieren, die am 15. Januar 1992 von der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beschlossen<sup>3</sup> und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 befürwortet wurde,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen des Generalsekretärs, finanzielle Zwischenregelungen zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses zu treffen,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die

<sup>2</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>3</sup> Siehe A/49/499, Anhang I.

<sup>4</sup> A/49/403.

<sup>5</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.